



Internationaler Anlagebetrug

Erscheinungsformen

Dr. Christian Imo

Seminar KDFR Wirtschaftsdelikte

Golf- und Thermenressort Stegersbach

6. Oktober 2010

www.christian-imo.com



Agenda

- Vorstellung
- Ziele des Seminarvortrags
- Ausgangslage
- Überblick: Finanz- und Kapitalmarktveranlagungen (Instrumente)
- Schlussfolgerungen (Markt, Marktteilnehmer und Ermittlungsarbeit)
- Fallgruppen
- Ermittlungstechnik und -taktik
- Motivation der geschädigten Anleger
- Erkennungsmerkmale von Anlagebetrug

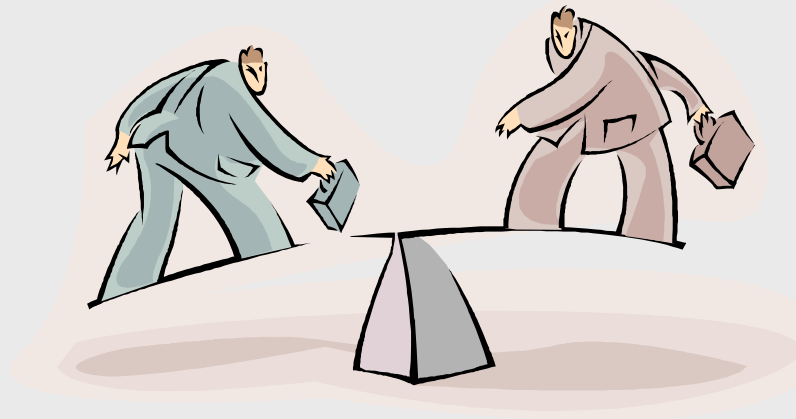
AUSGANGSLAGE

- Kapitalmarktfinanzierung - wirtschaftliche Relevanz
- Pensionsvorsorge
- Asymmetrie bei Information und Know-how zwischen Anbietern und Nachfragern



INTERESSENSAUSGLEICH

- Durch staatliche Reglementierung
 - Gesetzliche Regelungen (ua BWG, WAG, KMG, BörseG, InvFG, StGB), Überwachung und Durchsetzung (Nationalbank, FMA, Polizei und Justiz)



Finanzmarkt- und Kapitalmarktinstrumente

Basis-Instrumente

Aktien

Anleihen

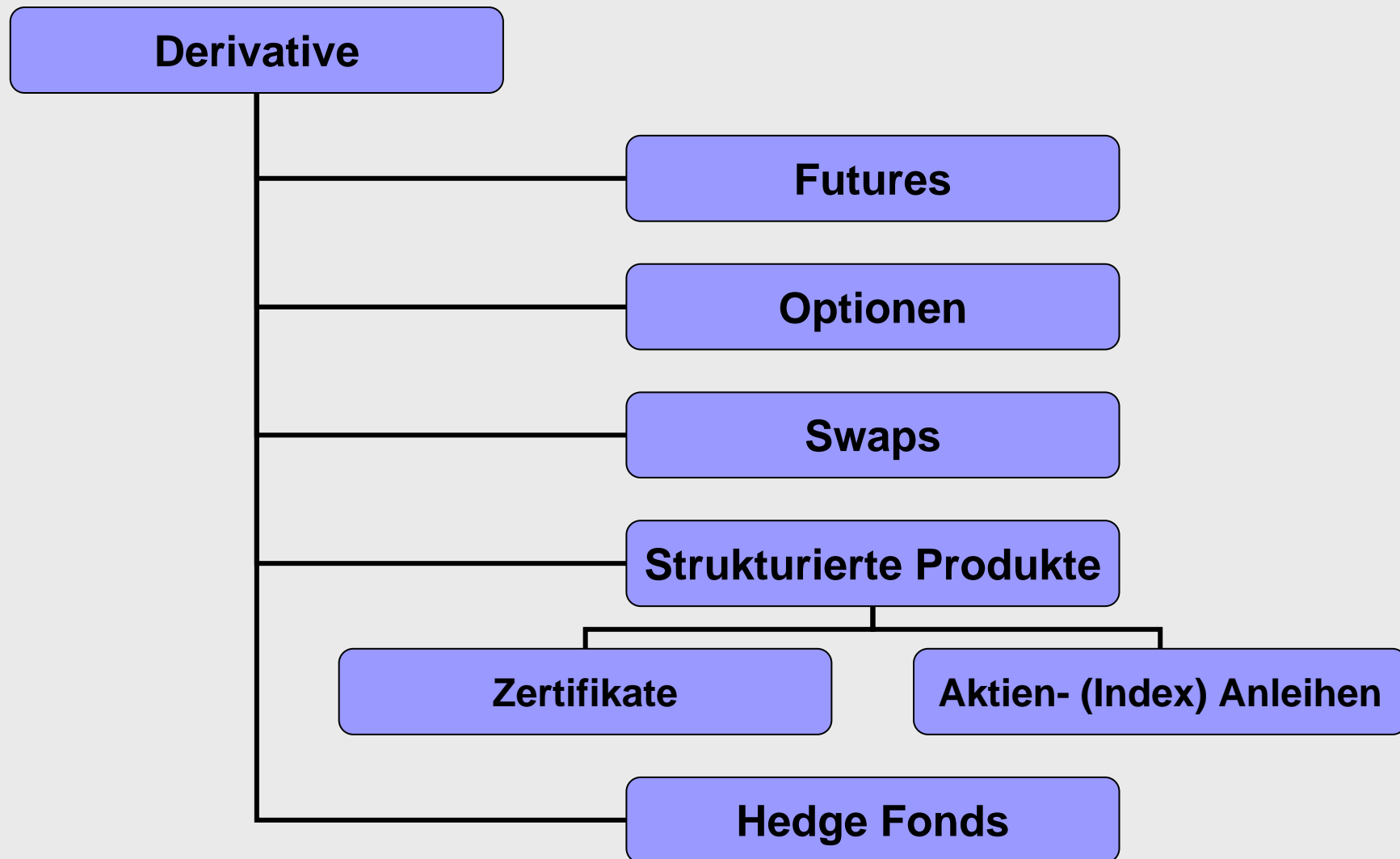
Geldmarktpapiere

FOREX

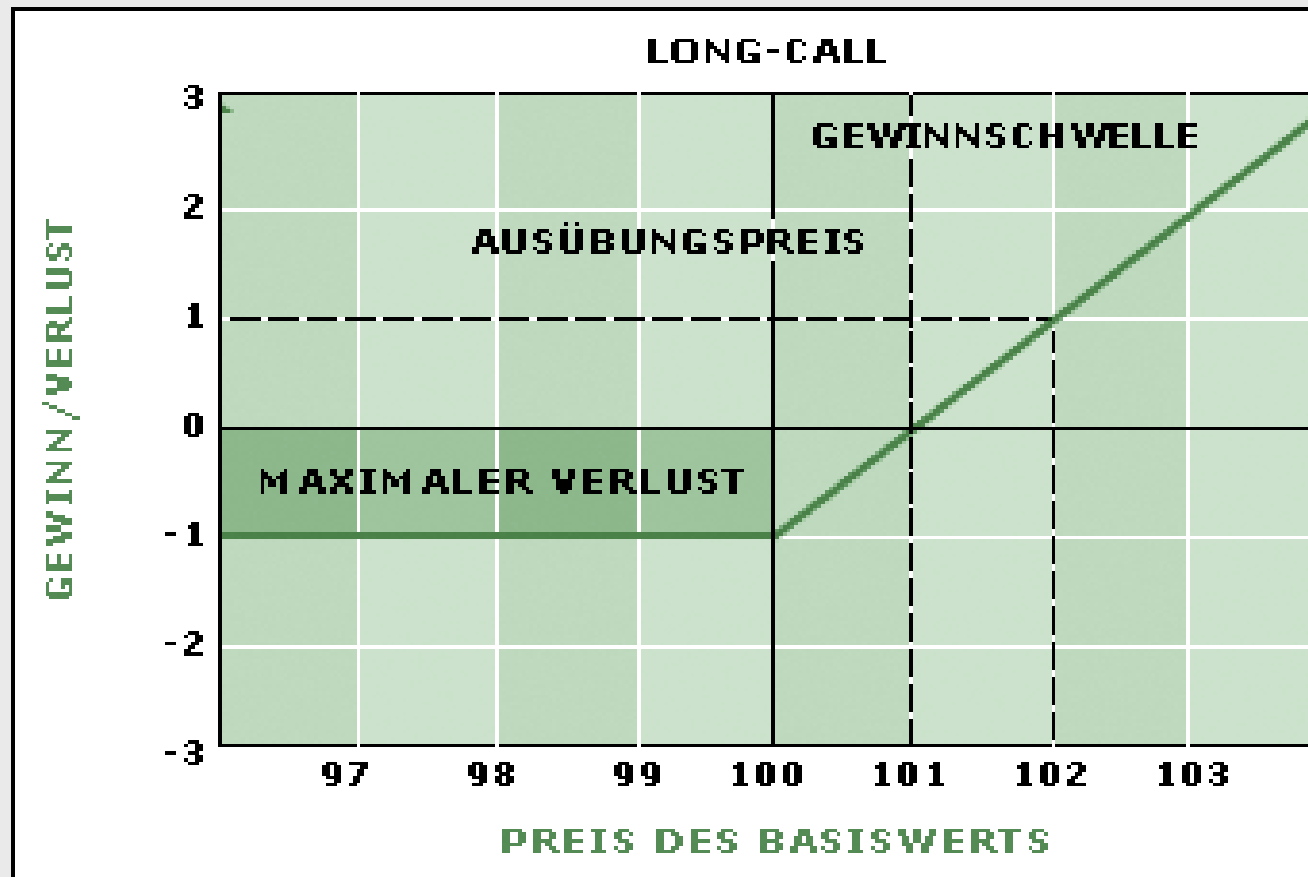
Commodities

Investmentfonds

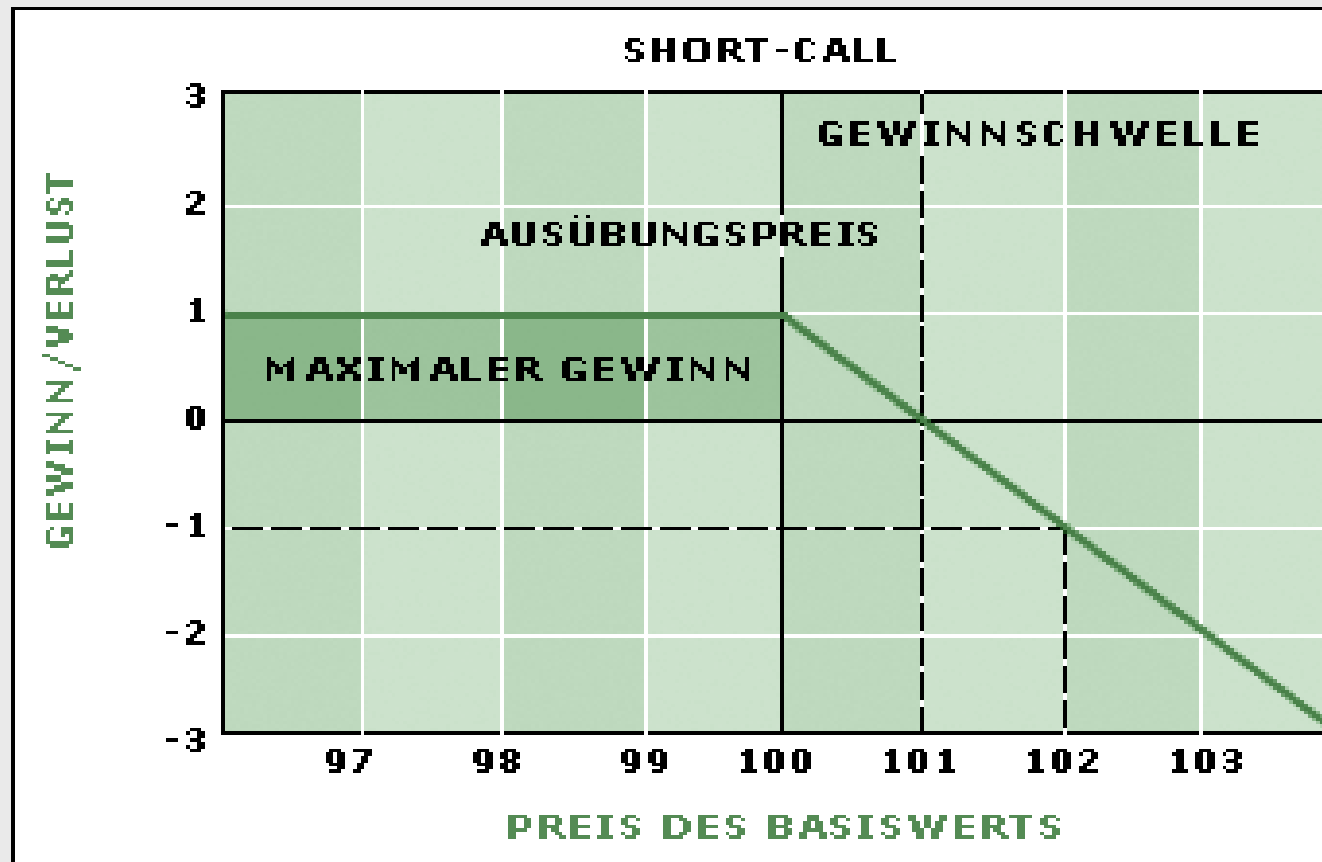
Finanzmarkt- und Kapitalmarktinstrumente



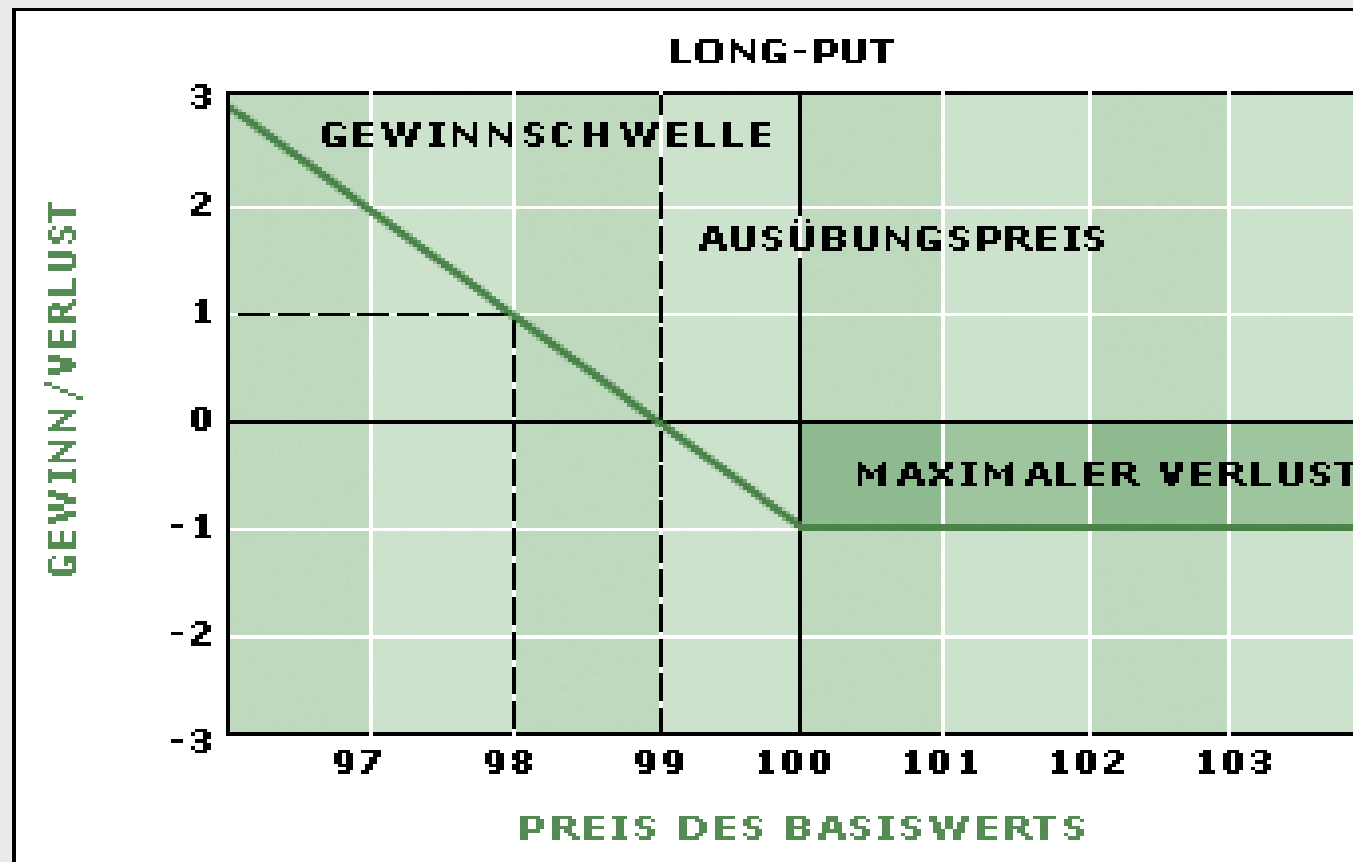
Optionspositionen – Long Call



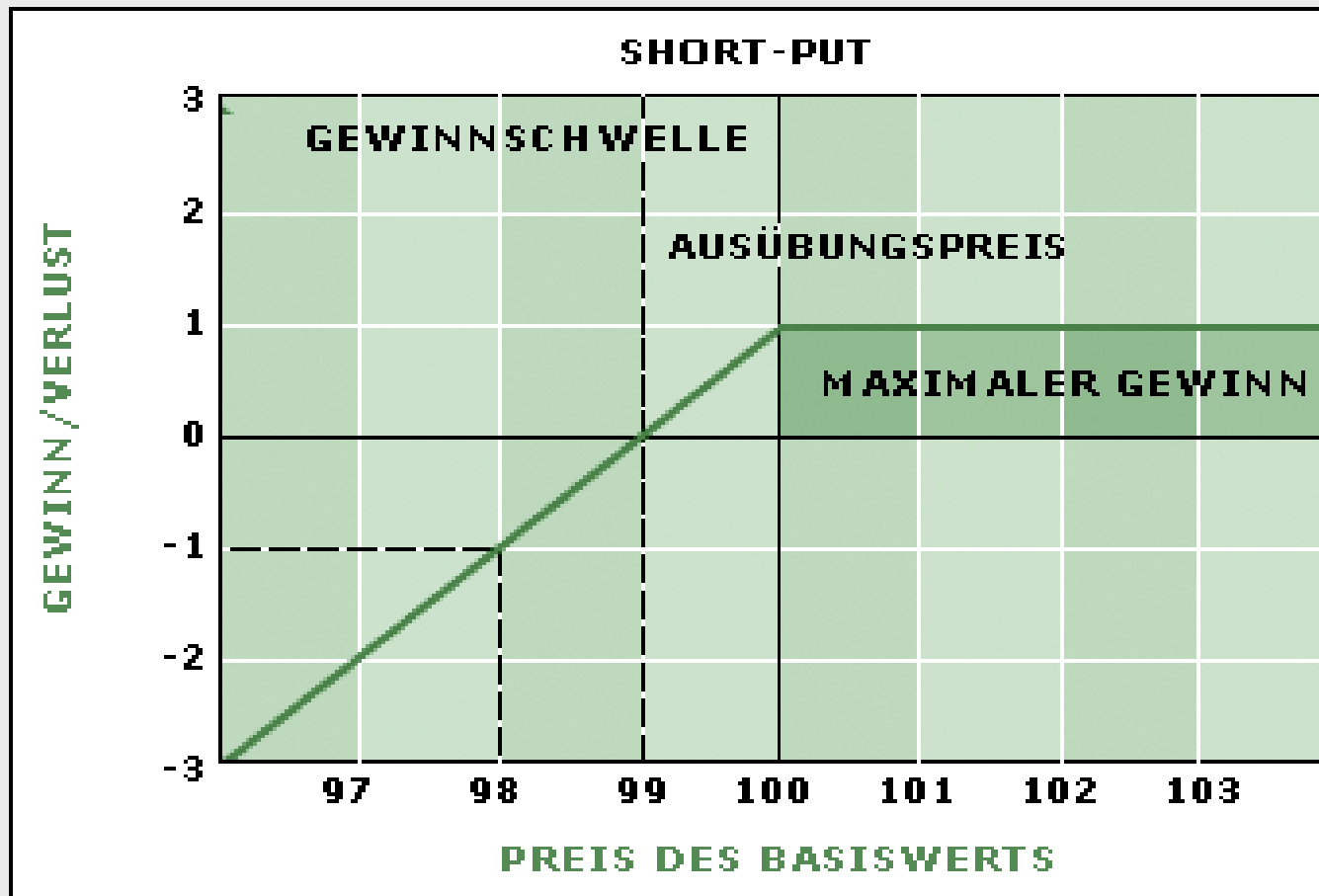
Optionspositionen – Short Call



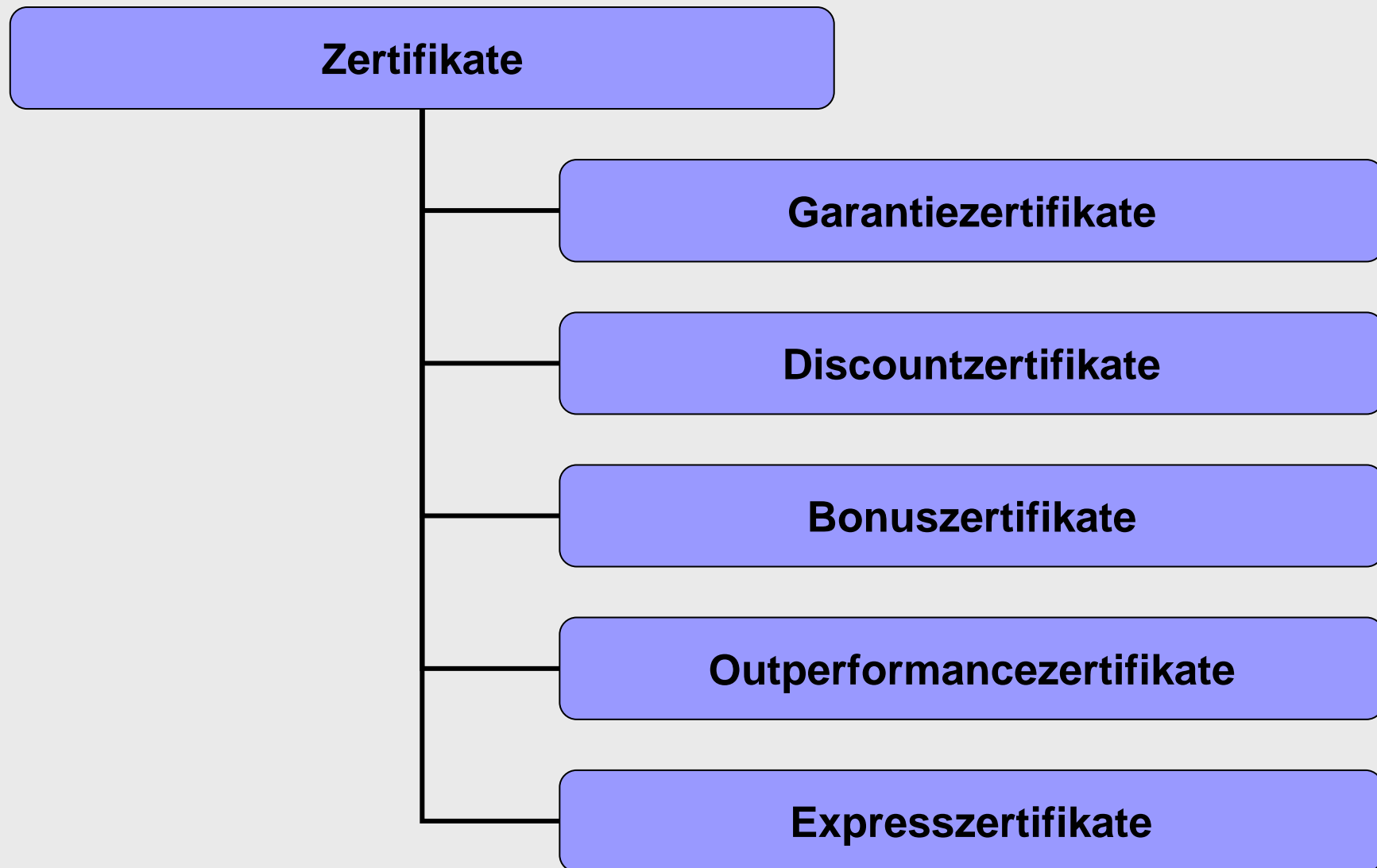
Optionspositionen – Long Put



Optionspositionen – Short Put



Finanzmarkt- und Kapitalmarktinstrumente



Zertifikate in Österreich

- Zuwachsrate per anno > 20 %
- Volumen in A. rund EUR 10,5 Milliarden bei Privatanlegern
- Wichtigste Anbieter mit Marktanteil > 70 %:
 - UniCredit
 - Erste Bank
 - Bank Oppenheim
 - Raiffeisen Centro Bank
 - Volksbanken
- Rund 98 % in Garantie-, Bonus- und Index-Zertifikaten veranlagt

Schlussfolgerungen Markt und Teilnehmer

- Hohe Flexibilisierung und enormer Anstieg der Angebotspalette
- Komplexität angebotener Veranlagungsprodukte steigt dramatisch an
Informationsflut und -dichte nur noch von Profis zu bewältigen
- Durchschnittliche Privatanleger sind völlig überfordert (hilflos)
 - Siehe BKA Studie „Täter-Opfer-Interaktion bei Kapitalanlagebetrug“
 - Siehe DAI Studie „Grauer Kapitalmarkt – Was ist das?“
 - Siehe CH Studie „Anlagebetrug“

- ▶ OGH, Urteil vom 20.04.2005 - 7Ob64/04v (zu Warenterminoptionen):
- ▶ „Dabei ist ein strenger Maßstab an die Sorgfalt der Bank anzulegen: darf doch der Kunde darauf vertrauen, dass sie über spezifisches Fachwissen im Wertpapierhandel verfügt, aber auch darauf, dass sie ihn bei Abschluss und Durchführung solcher Geschäfte umfassend berät. Entscheidend sind einerseits die erkennbare Unerfahrenheit und Informationsbedürftigkeit des konkreten Kunden, andererseits die Art des beabsichtigten Geschäfts bzw. Wertpapiers. Als Grundsatz kann gelten: **Je spekulativer die Anlage und je unerfahrener der Kunde, desto weiter reichen die Aufklärungspflichten.**“

Schlussfolgerungen für Ermittler

- ▶ Grundlage der Ermittlungsarbeit ist das **genaue Verständnis** des Produktes bzw. der vertraglichen Leistungen und Gegenleistungen

Praktische Hilfen:

- Studium der vorliegenden Dokumentation (Verträge)
 - Begriffsbestimmungen unter Zuhilfenahme von Börsen-Lexika, sehr hilfreich hierbei <http://comdirekt.de> und <http://wikipedia.de> siehe auch beiliegendes Börsen-Lexikon „Finanzmathematik“, siehe auch <http://www.boersenlexikon.faz.net>
<http://www.wienerbourse.at/beginner/lexicon>
<http://www.boersenreport.de/default.asp> <http://deutscheboerse.com>
<http://www.deutsche-bank.de/lexikon/>
- ▶ In einem nächsten Schritt gilt es, die Marktbedingungen zu ermitteln
 - Börsehandel (Listing) ja / nein; falls ja: Kontraktsspezifikationen, Liquidität, Spread, Risikoprofil, Abwicklungsusancen; falls nein: wie kommt der Anleger raus? ▶ Einstieg <http://www.christian-imo.com>

Fallgruppen

Täuschungsformen	Erscheinungen Nw. einfach	Erscheinungen Nw. mittel	Erscheinungen Nw. schwer
Phantasieprodukte	Bankgarantien		
	Depositendarlehen		
	Nigeria-Connection		
	P-Bonds		
	Grundsschuldbriefe		
Nichtanlage von Kundengeldern		"sichere Währungen"	
		Edelmetalle	
		Warentermingeschäfte	
		Schneeballsysteme	
T. ü. Geeignetheit der Veranlagung		Beteiligungssparpläne	
		Cash Back Modelle	
		Diamantenhandel	
		Time Sharing	
		Vorbörsliche Aktien	
		Warentermingeschäfte	
		Penny Stocks	
		OTC-Bullentin-Board	
		Übernahmeangebote	
Spesen/Gebühren Manipulationen		alle Produkte	
		Ausländische Börsen	
Täuschung über Interessewahrung			Churning

Phantasieprodukte

- Bankgarantien
- BG sind Sicherungsinstrumente und daher nur zusammen mit dem Grundgeschäft (Forderung) übertragbar ► kein eigenständiges Wertpapier ► kein organisierter Markt vorhanden, daher auch kein Handel
- Vorspiegelung von Seriosität unter Verwendung von Fachbegriffen wie: „AAA-Zerobond“, „Bankgarantie auf Kapital und Ertrag“, „Bank Co-ordinator“, „Bank to Bank Transactions“, „Blocked Fund Letters“, „Block Fund Confirmations“, „Standby Letters of Credits“, „Prime Bank Guarantees (oder Notes)“
- Nachfolgemodelle sind „Trading-Programme“ und „Prime-Bank-Credits“ ► Zahlung Mindesteinlagen, um Millionenkredit zu erhalten, der dann in Fonds oder Trusts mit dreistelligen Jahresrenditen investieren soll ► Ziel ist allein die Mindesteinlage

Phantasieprodukte

- „Depositendarlehen“
 - Kreditnehmer zahlt 10 bis 30 % der gewünschten Kreditsumme als Eigenkapital an Anbieter ein
 - Veranlagung soll Tilgung und Zinsen vom späteren Kredit voll abdecken
- ▶ Veranlagungsformen werden ebenso wie Bank nicht genannt
- ▶ Anbieter verschwindet nach Eingang der „Anzahlung“

- „Kreditvermittlung“
 - Hohe Anzahlung für Spesen wegen Schätzungen, Auskünften, Reisekosten etc.
 - Zu Kreditzuweisung kommt es nicht, da angeblich „Bonität nicht ausreichend“, „unrichtige Selbstauskunft“ und sonstige Ausflüchte
- ▶ Ziel von vornherein nur die „Anzahlung“

- „Nigeria Connection“ ▶ simpler Vorkassa-Betrug („Nigerianische Zentralbank“), zumeist Geldtransfers ins Ausland in Milliardenhöhe

Phantasieprodukte

■ „P-Bonds“

- Premium Saving Bonds sind in UK aufgelegte Staatsanleihen mit Nennwert von einem Pfund Sterling; keine Verzinsung, sondern Verlosung der als Zins vorgesehenen Summe unter allen Inhabern;
- Ist eine Form des Lotterieloses
- Betrüger stellen P-Bonds als sichere Anlage dar (Hinweis Staatsanleihe) und errechnen Phantomrenditen
- Hohe Vermittlungsgebühren

■ „Grundsschuldbriefe“ („Wertdifferenzgeschäfte“)

- Sind Sicherungsinstrumente bei der Finanzierung von Immobilien
- Betrüger täuschen liquiden Markt vor; die Differenz zwischen Verkehrs- und Beleihungswert einer Immobilie („Wertdifferenz“) soll in ein „Anlageprogramm“ mit zweistelliger Rendite (angeblich „Interbanken-Handel“) investiert werden, der Grundsschuldbrief diene als Sicherheit

▶ Ziel ist Vorkasse der „Wertdifferenz“, dann Unterschlagung

Nichtanlage von Kundengeldern

■ „Sichere Währungen“ / „Edelmetalle“

- Tritt auf in Zeiten hoher Inflation und/oder Börsencrashes
- ▶ Argument: Vermögenssicherung zB in CHF (die Schweiz als „sicherer Hafen“) oder Gold („Gold behält immer seinen Wert“)
- Tatsächlich erfolgt keine Investition
- Gefälschte Kaufbelege
- ▶ Ermittlung Bankadresse; zumeist aber „off shore“

■ „Schneeballsysteme“

- betrifft alle Veranlagungsformen; Gelder werden nicht angelegt oder nur zu Beginn
- Veranlagungen werden fingiert (gefälschte Belege)
- Ausschüttungen oder Rückzahlungen werden durch Anlagemittel neuer Investoren bewerkstelligt
- Bleiben neue Kunden aus, bricht System zusammen und Betrug wird offen sichtbar ▶ Beispiel: „European Kings Club“

Nichtanlage von Kundengeldern

- Warentermingeschäfte (Futures & Options)
 - Grundsätzlich für durchschnittliche Privatkunden ungeeignet: ► hohe Komplexität der Produktkonstruktionen, der Mechanik und der Abwicklungsprozesse ► zugrunde liegende Märkte zumeist nicht oder wenig bekannt, daher Abschätzung für Marktentwicklung zumeist schwierig
 - Hebelwirkung macht diese Geschäfte zu hoch riskanten Veranlagungen
 - praktisch nur Auslandsbörsen Chicago (CME und CBOT) und New York (NYMEK, COMEX, NYBOT) ► unbekannte ausländische Marktteilnehmer
 - Anlage an der angeblichen Börse bzw. über das angeblich renommierte „Brokerhaus“ erfolgt nicht oder nur zum Teil ► fingierte Belege
 - Verwendung von „Omnibuskonten“ ► Anleger erwirbt keine Ansprüche gegen Dritte (wie Börse oder Clearing Haus oder zumindest Börsemitglied), sondern hat nur Ansprüche gegen seinen Vermittler ► Vermittler, der eigentliche Berater wird zum Gegenspieler mit gegenläufigen Interessen ► Bonitätsrisiko
- Ermittlungsmethodik: Kontraktspezifikationen, Preisrange Chart, Vergleich „Time and Sales“, Mitgliederliste, Aufsichtsbehörden

Täuschung ü. Geeignetheit der Veranlagung

■ Beteiligungssparpläne

- Im Vordergrund: geringe Anlagesummen (ab € 50,--/Monat) und unrealistische Renditen
- Kann sich auf praktisch alle Produkte beziehen, zumeist: Immobilien, geschlossene Fonds und Unternehmen (Explorationsunternehmen im Bereich Edelmetalle, Diamanten oder sonstiger Rohstoffe, derzeitiger Trend: alternative Energiegewinnung und Innovationen in Medizin)
- Hohe Gebühren und unrealistische Renditeversprechen
- Hohe Risiken, da zumeist „blind pools“
- Unrealistisches Unternehmenskonzept
- Keine Aufklärung über nicht vorhandenen Zweitmarkt

▶ Zumeist ausländische Veranlagungen

▶ Schutz durch KMG § 1 Abs.3 „Veranlagungen“ sind prospektpflichtig

▶ § 15 Abs. 1 KMG Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, bei Vertrieb von Veranlagungen ohne gebilligten Prospekt

Täuschung ü. Geeignetheit der Veranlagung

■ „Cash Back Modelle“

- Zielen auf Immobilienerwerb mit Kapitalrückfluss ab
 - Immobilienkauf soll zu 100% fremdfinanziert werden und Anleger soll gleichzeitig eine zusätzliche Auszahlung erhalten
 - Kreditabdeckung durch „gute Vermietung“ und angebliche Steuerersparnisse durch Abschreibungsmöglichkeiten
 - Einkommensangaben des Anlegers werden durch Vermittler „nach oben korrigiert“
 - Wert der Immobilien (oft „Schrottimmobilien“) werden durch unrichtige bzw. gefälschte Wertgutachten zu hoch angesetzt
 - Hohe Gebühren des Vermittlers
 - „Köder“ Auszahlung eines Teilbetrages des Darlehens
- ▶ Ungeeignete Objekte für ungeeignete Eigentümer ▶ Betrug offenbart sich, sobald Steuerabschreibungen wegfallen, Instandhaltungskosten entstehen und Mieten die Kosten für Zins und Tilgung nicht decken
- ▶ Existenzgefährdende Überschuldung des Anlegers

Täuschung ü. Geeignetheit der Veranlagung

■ Diamantenhandel

- Diamantenhandel ist ein Profihandel und für Privatanleger völlig ungeeignet, da das notwendige Know-how (Faktoren: Farbe, Reinheit, Schliff, Preisinformation etc.) gänzlich fehlt
- Köder: Krisensichere Anlageform (anlassbezogen bei hoher Inflation und/oder Börsencrash)
- Überhöhte Verkaufspreise = Gewinn des Betrügers
- Angebliche „Zertifikate“, die Qualität beweisen sollen, sind nur Hinweise auf Merkmale des Steins, nicht auf dessen Wert
- Rückkaufgarantien werden nicht eingehalten
- Veräußerung des Steins dann deutlich unterhalb des Einstandspreises

- ▶ Es gibt keinen seriösen Anbieter, der unerfahrenen Privatanlegern Diamanten als Kapitalanlage vermittelt

Täuschung ü. Geeignetheit der Veranlagung

■ Time Sharing Modelle

- Anteilsscheine auf periodisch wiederkehrende Wohnrechte an Ferienhäusern bzw. Freienwohnungen in Urlaubsgebieten gegen Zahlung eines festen Kaufpreises zuzüglich jährlicher Zahlungen von Gebühren und Nebenkosten
- zahlreiche Betrugsmethoden: nicht existierende Objekte, nie ernsthaft geplante Objekte, unvermietbare „Schrottojekte“, herunter gekommen, schwer veräußerbar, überteuert, nutz- und wertlose Ferienwohnungen

■ „Vorbörsliche Aktien“

- Täuschung, dass Neuunternehmen bald an die Börse gehen würde
- Bei Börsegang sollen die Aktienpreise dann in die Höhe schnellen
- Meist ist das Unternehmen gerade gegründet und hat kein wirkliches Geschäftsmodell
- ▶ „Vorbörse“ = „Vorkassa“ = „Abzocke“
- ▶ Zulassungsverfahren der Börsen setzen Mindeststandards voraus

Täuschung ü. Geeignetheit der Veranlagung

- Warentermingeschäfte (fortgesetzt)
 - Für durchschnittlichen Privatanleger grundsätzlich ungeeignet (siehe oben) ► Täuschungen über Renditechancen oder durch Unterlassen bezüglich der enormen Risiken
- BGH und OGH „Formel“ zu Gewinnchancen bei Optionsgeschäften, wenn hohe Gebühren, sog. „Aufschläge“ auf die Optionsprämie genommen werden:
„...So muss darauf hingewiesen werden, dass die Prämie den Rahmen eines vom Markt noch als vertretbar angesehenen Risikobereichs kennzeichnet und ihre Höhe den noch als realistisch angesehenen, wenn auch weitgehend spekulativen Kurserwartungen des Börsenfachhandels entspricht. Ferner ist darzulegen, ob und in welcher Höhe ein Aufschlag auf die Prämie erhoben wird, und dass ein solcher Aufschlag die Gewinnerwartung verschlechtert, weil ein höherer Kursausschlag als der vom Börsenfachhandel als realistisch angesehene notwendig ist, um in die Gewinnzone zu kommen. In diesem Zusammenhang ist unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass höhere Aufschläge vor allem Anleger, die mehrere verschiedene Optionen erwerben, aller Wahrscheinlichkeit nach im Ergebnis praktisch chancenlos machen. Die Aussagekraft dieses Hinweises darf weder durch Beschönigung noch auf andere Weise beeinträchtigt werden.“ ► ab 11% Aufschlag

Täuschung ü. Geeignetheit der Veranlagung

■ „Penny Stocks“ (Billigaktien)

- billige amerikanische/kanadische/englische Aktien mit Werten im Cent-Bereich und/oder wenige US-Dollars
 - Zumeist OTC Geschäfte (OTC Bulletin Board NYSE) oder an Wildwestbörsen wie Vancouver Stock Exchange
 - Keinerlei Regulierung, da Freiverkehr
 - Hohe Gebühren, da meist Provisionen an Stückzahl orientiert werden und nicht an Wertvolumen (siehe auch Churning) ► Gewinnchancen praktisch nicht gegeben
 - Aktien zumeist in einer Hand, der des Brokers, der zugleich an breiter Geld-Brief-Spanne verdient (Spanne 10-20%!!)
 - Geringe Marktkapitalisierung < 5 bis 10 Mio. \$ ermöglicht einfache Kursmanipulationen
- Mehrfachbetrug: Hohe Gebühren reduzieren Gewinnchancen auf Null
 - Anleger kommt nicht raus: Hohe Geld-Brief-Spanne, kein Markt
 - Leichte Manipulation, da Aktien in einer Hand
 - Hohes Bonitätsrisiko

Täuschung ü. Geeignetheit der Veranlagung

■ Übernahme Angebote von Aktien

- Simple Offerte der Übernahme von börsengehandelten, liquiden Aktien, weit unter Börsennotierung ► Depotbank muss Übernahmeofferte weiterleiten ► Anschein eines „günstigen“ offiziellen Angebots
- Betrugsrelevant sind Tauschofferte mit einerseits börsennotierten, unter Druck geratenen Aktien gegen OTC Aktien, deren Kurs künstlich in die Höhe getrieben wurde und dadurch das Umtauschverhältnis mit bis zu 50% Discount (Vorgaukelung eines „Schnäppchens“) angeboten wird; Betrüger liquidiert die liquiden Aktien, Anleger bleibt auf OTC Aktien sitzen, da kein Markt existiert ► Tausch gegen praktisch wertlose Papiere
- Abwandlung: es werden Anlegern Optionsscheine auf OTC Aktien gratis gewährt; Betrüger sorgt durch Nachfrage (dafür sind nur wenige Orders nötig) für steigende Kurse; Anleger glaubt, durch Ausübung der Option schon Gewinne erzielt zu haben; Überraschung um so größer, wenn nach Zahlung des Bezugspreises der Anleger versucht, die Aktie wieder zu verkaufen

Spesen-/Gebührenmanipulationen

- Bei allen Produkten, meist im Zusammenhang mit ausländischen Börsen und mehreren Verteilerstufen
 - Einfache Formen: Abrechnung von Fremdspesen („Brokerkommissionen“) oder Börsengebühren („Exchange Fees“), die nicht existieren; oder Heranziehung falscher Berechnungsbasen bei Prozentangaben
 - Verdeckte „Kick Backs“ sind sehr verbreitet: Vermittler berechnet Brokerkommissionen und bekommt von diesen vom Broker – ohne Wissen des Kunden – einen Großteil als „Commission Fee“ wieder zurück ► einziger Grund: Verschleierung der eigenen hohen Gebühren
 - Offene „Kick Backs“ ohne Betragsangabe: Vermittler gibt bekannt, dass er Kick Backs vom Broker erhält, z.B.:

„Unsere Tätigkeit für Sie ist unentgeltlich. Sie nehmen aber zur Kenntnis, dass wir vom Broker eine Vermittlungsprovision erhalten. Allfällige uns vom Broker oder Dritte zukommende sonstige Vergütungen gebühren uns.“

Tatsächlich lag die berechnete „Brokerkommission“ bei \$ 125 und das „Kick Back“ bei \$ 111. ► Verschleierung des eigentlichen Initiators

Spesen-/Gebührenmanipulationen

- „Überhöhte Gebühren“ Beispiel: Gebührenvergleich Börsen und Brokerkommissionen (hier: Warentermingeschäfte - Privatkundensegment)

CBOT	CME	COMEX	CSCE	FINEX	NYSE	NYMEX
\$-RT	\$-RT	\$-RT	\$-RT	\$-RT	\$-RT	\$-RT
0,10 1,20	0,14 1,00	0,30 1,00	1,00 1,30	1,00 1,90	1,00 1,30	0,30 1,00

	Day Tr. Austria	ecetra ErsteB.	RZB	BA-CA	CH Banken	Vermittl er in A
All US	\$ 4,00 + BG			\$ 61,00	\$ 40,00 \$ 60,00	\$ 125,00
CBOT CME		\$ 15,50	\$ 15,00 \$ 17,00			

Spesen-/Gebührenmanipulationen

■ Konsequenzen überhöhter Gebühren

- Gewinnchancen praktisch ausgeschlossen (siehe Aufschlagsproblematik bei Optionen)
 - ▶ Täuschung über Geeignetheit der Veranlagung
- Gewinnchancen erheblich reduziert
 - ▶ Täuschung über Geeignetheit der Veranlagung
- Bei verdeckten Kick Backs
 - ▶ Täuschung über wesentlichen Vertragspunkt
- Bei offenen Kick Backs ohne Betragsangabe
 - ▶ Täuschung über grundsätzliche Interessenslage und des eigentlichen Initiators
- Bei überhöhten Gebühren im Verbund mit Kick Backs
 - ▶ Gefahr von Churning

CHURNING

- Auftreten bei allen Produktgruppen, zumeist bei Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit Aktien und Derivaten
Churning rückt zunehmend in den Vordergrund (s. BGH und OGH)
- Definition: Das Verhalten eines Kontenverwalters (z.B. Brokers, Fondsverwalters oder wie hier Vermittlers) bezeichnet, welches zur Erreichung eines **möglichst hohen Provisionsumsatzes** von vornherein darauf angelegt ist, durch ein **übermäßiges Trading**, d. h. durch häufiges und schnelles Eingehen und Auflösen von Positionen entgegen der Marktlage oder den Umfang und der Art des Kundenkontos, das Anlagekapital des Kunden systematisch zu verringern bzw. ganz aufzuzehren. Die eingetretenen Verluste sind weniger auf den Kursverlauf als vielmehr auf die in der Summe hohe Kostenbelastung zurückzuführen. Dem Kontenverwalter (hier Vermittler) kommt es bei der Beratung bzw. beim selbständigen Eingehen und Auflösen des Engagements ausschließlich darauf an, neue Positionen im eigenen Interesse ohne Rücksicht auf die Interessen des Kunden zu verursachen.

CHURNING

- Konsequenzen von Churning
 - Täuschung über die Interessenswahrung; der Täter spiegelt vor, das Trading im Interesse der Gewinnerzielung für den Kunden vorzunehmen, tatsächlich kommt es ihm nur auf die Erzielung seiner Kommissionen (Gebühren/Spesen) an ► Täuschung über eine „innere Tatsache“
 - Betrug und Untreue als Folge; zivilrechtlich: Sittenwidrige Schädigung und Verstoß gegen Wohlverhaltensregelungen des WAG

- Problematik: Nachweis dieser „inneren Tatsache“ ist nur anhand von Indizien möglich

- Zwei Hauptfaktoren zum Nachweis von Churning müssen vorliegen:
 - Kontokontrolle und
 - Übermäßiges Trading

CHURNING

■ Kontokontrolle

- Die erforderliche Kontokontrolle des Brokers (Verwalters oder Vermittlers) liegt vor, wenn er gegenüber dem Kunden eine tatsächliche Position innehat, aufgrund derer er einen bestimmenden Einfluss auf die Größe und die Häufigkeit der über das Konto laufenden Transaktionen ausübt
- Unproblematisch bei Vermögensverwaltungsverträgen, wo der Verwalter schon vertraglich befugt ist, die Investitionen ohne weitere Rücksprache mit dem Kunden vorzunehmen; dies trifft auch immer auf Fondsverwalter und ähnliche Ausprägungen zu
- Aber auch außerhalb von Verwaltungsverträgen kann Kontokontrolle gegeben sein, die sog. „De-Fakto-Kontokontrolle“; dazu sagt der BGH:

*„Ein Anlageverwalter oder -berater, der beim Kapitalanleger über eine hinreichende **Vertrauensstellung** verfügt, kann in diesem Sinne - vom Interesse des Anlegers her nicht gerechtfertigte - Provisionen durch Ausnutzung einer ihm **erteilten Vollmacht** ebenso "schinden" wie durch **Empfehlungen und Ratschläge**.“*

CHURNING

- De-Fakto-Kontokontrolle hängt von zwei Faktoren ab:
 - Der spezifischen Geschäfts- und Markterfahrung des Kunden und
 - Dem Grad des dem Broker/Berater/Vermittler entgegen gebrachten Vertrauens
 - Im Regelfall hat der Durchschnittskunde keinerlei spezifische Geschäfts- und Markterfahrung; er ist bei den komplexen Produktkonstruktionen und der ablaufenden Marktprozesse völlig überfordert; daher wird er in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur genau Dasjenige tun (Order aufgeben), das ihm vom Vermittler empfohlen wurde ► Der Vermittler übt daher Kontokontrolle aus und bestimmt das Trading, womit ihm dann das „Übermäßige Trading“ zuzurechnen ist
 - Umgehungsversuche: der Vermittler ruft den Kunden immer wieder an und empfiehlt ganz bestimmte Investitionen; der Vermittler bittet dann den Kunden, in der „Tradingabteilung“ der Firma anzurufen, damit der Kunde selbst die Order aufgibt; dieser Anruf in der Tradingabteilung wird durch den Vermittler aufgezeichnet, das vorangegangene Telefonat freilich nicht

CHURNING

- Nachweis von „Übermäßigem Trading“
 - Hohes Verhältnis der Spesen/Kommissionen zur Equity – „Commission-To-Equity-Ratio“ bei Termingeschäften bzw. „Turn-Over-Ratio“ bei Kassageschäften (zumeist mit Aktien)
 - Hoher Prozentsatz von „Kurzfristgeschäften“ – „Day Trades“
 - Abweichung von einer zuvor vereinbarten Strategie – Handelsstrategie nicht erkennbar
 - Handel ohne ausreichende Sicherheitsreserven (keine ausreichende Deckung auf dem Marginkonto)
 - In-and-Out Trading – Sinnlose Geschäfte
- Zusatzfaktoren mit strafrechtlicher Relevanz (Churning gleichsam als „Geschäftsmodell“ der Vermittlerfirma)
 - Aggressiver Telefonverkauf (cold calling, Drucksituation etc.)
 - Deutlich überhöhte Kommissionen/Gebühren mit Kick Back Vereinbarung
 - Intern. Vergütungssystem überwiegend an Kommissionsumsatz gekoppelt
 - Vorhandene Infrastruktur für angebotene Geschäfte nicht geeignet

CHURNING

■ Commission-To-Equity-Ratio (CER)

- Die CER ist das mit Abstand wichtigste Indiz bei Termingeschäften
- „Commission to Equity Ratios werden dadurch ermittelt, dass man die Summe der im Monat verursachten Kommissionen durch den durchschnittlichen täglichen Gesamtvermögenswert des Kontos teilt. Der durchschnittliche tägliche Gesamtvermögenswert des Kontos wird dadurch ermittelt, dass man die Summe des Gesamtvermögenswertes des Kontos für jeden Tag, in welchem eine Transaktion während des Monats stattfindet, bildet, und dann diese Summe durch die Anzahl derjenigen Tage teilt, an welchem eine Transaktion im Monat stattfindet.“
- Indiz bei CERs über 17% pro Monat erfüllt
- Zusätzliches Indiz (zur Unterstützung der CER-Ergebnisse) ist die Commission-To-Investment Ratio (CIR); diese gibt das Verhältnis der Kommissionen zur Gesamtinvestitionssumme an
 - ▶ BGH bejaht Indizwirkung bei CIRs ab rund 25 %; d.h., wenn vom gesamten Investitionskapital = / > 25% nur für Kommissionen verbraucht wurden, liegt dieses Indiz vor

CHURNING

- Turnover-Ratio (TR) ist das wichtigste Indiz bei Kassageschäften
 - Die TR misst die Umschlagshäufigkeit des Anlagekapitals innerhalb einer bestimmten Zeitspanne; es wird das durchschnittliche monatliche Investment (inklusive Veranlagungsgewinne und –verluste) am Konto ermittelt
 - Eine annualisierte Turnover Rate von über 600%, also dem 6-fachen Umsatz des durchschnittlichen monatlichen Investments am Trading Konto, gilt als Indiz für übermäßiges Trading

- Kurzfristgeschäfte (Day Trades)
 - Sind nur für Profis mit Börsenmitgliedschaft und extrem geringen Gebührenbelastungen sinnvoll
 - Indiz gegeben, wenn 30 % aller Trades sog. Day Trades oder wenn 40% aller Trades nicht älter als 1 Tag (Day Trades + Overnight Trades) waren

CHURNING

- Abweichung von bzw. Handelsstrategie nicht erkennbar
 - Hohe Umschichtungen sind ohne erkennbare Handelsstrategie nur auf Gebührenschilden ausgerichtet; zumeist zeigt sich, dass sehr viele Produkte und Märkte gehandelt werden, die nur eine „Großbank“ seriös bearbeiten könnte
- Handel ohne ausreichende Sicherheitsreserven
 - Im Terminhandel werden sog. Margins zur täglichen Deckung des Risikos verlangt; Vermittler initiiert Trades, ohne dass ausreichend Deckung vorhanden ist
- In-and-Out Trading – Sinnlose Geschäfte
 - Es finden sich Trades in den gleichen Produkten, die eröffnet und geschlossen werden, um kurze Zeit später wieder eröffnet zu werden; dafür gibt es ganz überwiegend nur eine Erklärung
 - ▶ Kommissionsschinderei
- Typisch auch, wenn Gewinn- und Verlust-Trades sich in etwa die Waage halten, aber die Gewinnhöhen deutlich niedriger sind als die Verlusthöhen

Ermittlungstechnik und -taktik

An erster Stelle steht das genaue Verständnis des Sachverhaltes

- Analyse der relevanten Kapitalmarktinstrumente
- Analyse des Marktplatzes bzw. Marktsegmentes, seiner Usancen und Abwicklungsprozesse, Marktteilnehmer
- Analyse der vertraglichen Abreden
 - Am wichtigsten ist zunächst die genaue Opfer/Anlegerbefragung
 - Umstände der Geschäftsanbahnung
 - Sicherung der Verträge, Broschüren und sonstigen Unterlagen, die der Anleger erhalten hat
 - Mündliche Aussagen des Anbieters – kontradiktorische Verhaltensweisen – Schriftmaterial mit Risikoaufklärung nur Pro-Forma
 - Welche Vorstellungen (Fehlvorstellungen) wurden durch welche Aussagen hervorgerufen?
 - Lizenzpflicht des Anbieters und gegebenenfalls seiner ausländischen Partner?

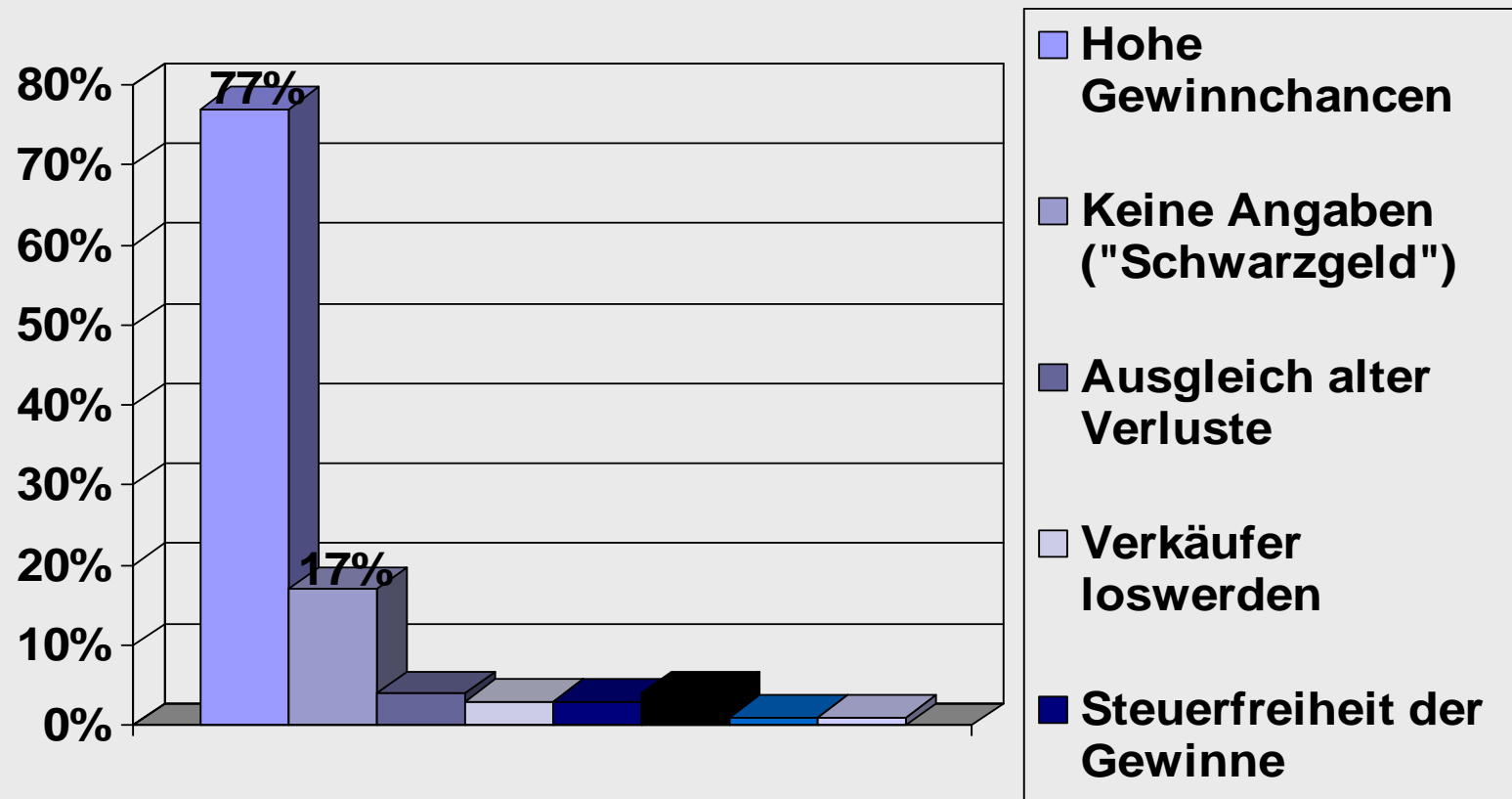
Ermittlungstechnik und -taktik

- Analyse der Vertragsabwicklung
 - Einhaltung der vereinbarten Veranlagungsstrategie
 - Einhaltung der Abwicklungsprozesse
 - Kontenführung – tatsächliche Rechtsstellung des Kunden
 - Geldflüsse
 - Gebühren/Spesen/Kick Backs
 - Ausführungs- und Reportingqualität
 - Kommunikation mit Anleger nach Vertragsabschluss
 - Fachliche Qualifikation und sächliche Ausstattung des Anbieters
 - Sach- und Fachkunde des geschädigten Anlegers

- Ermittlungstaktik
 - Falls ausreichende Verdachtslage sind die Datenbanken des Verdächtigten das oberste Ziel ► Ermittlungstaktik muss Überraschungsmoment berücksichtigen

Motivation der geschädigten Anleger

DAI Studie „Grauer Kapitalmarkt“



Erkennungsmerkmale v. Anlagebetrug

- Unangemeldete Anrufe „Cold Calls“
 - Telefonverkäufer gehen psychologisch geschickt anhand von Telefonleitfäden vor; gute Rhetorik, Anleger wird dazu gebracht, dass er sich widersprechen müsste; oft bezogen auf „Tagesereignisse“ und allgemeine Themen „der Ölpreis wird weiter steigen.....“, etc.
- Hochglanzprospekte und englische Fachausdrücke, aber Anbieter nicht bekannt und/oder existiert erst seit kurzer Zeit
- Renditeversprechen und „Garantien“ von mehr als 10% (oft im dreistelligen Bereich) ist regelmäßig Betrug
- Anbieter setzt Anleger unter Zeitdruck „einmalige Chance, aber Sie müssen sich jetzt entscheiden, die Kurse laufen weg....,etc“
- Anbieter und/oder Abwicklungspartner sitzt im Ausland
- Schüren von Ängsten „Krise in Nahost..“, etc.
- Versprechen von Steuervorteilen
- Gezieltes Ansprechen auf „Schwarzgelder“

Erkennungsmerkmale v. Anlagebetrug

- Angebliche „Exklusivangebote“
- Kompliziert gestaltete Vertragswerke
- Exorbitante Spesen und Gebühren
- Hinhaltetaktiken
 - Nach anfänglichen kleineren Gewinnen (oft fingierte Ködergewinne) wird „nachgeladen“ (loading durch sog. Loader) und bei Ausbleiben von Gewinnen bzw. Eintritt von Verlusten werden neue Gelder zum Ausgleich angefordert. Oft wechselt der „verbrauchte“ Loader und wird durch einen neuen ersetzt, Spiel „good and bad guy“. Wenn das Konto endgültig leer ist, reißt der Kontakt ab
- Anbieter ist fachlich und/oder sächlich nicht in der Lage, die angebotenen Produkte und Dienstleistungen ordnungsgemäß zu erbringen



Kontakt

- Kanzlei: Wipplingerstrasse 3, 1010 Wien
- T: 01 – 587 22 21
- T2/F: 02238 – 81040
- M: 0664 91 21 056

- E: christian.imo@aon.at
- H: <http://www.christian-imo.com>